

## Anzeige- und Merkblatt für ein Osterfeuer als Brauchtum

- Auf welchem Grundstück wird Osterfeuer gemacht (**Wichtig: Gemarkung + Flur + Flurstück**)?

.....

- Was soll verbrannt werden?.....

- Datum und Uhrzeit: .....

- Verantwortlicher zur Beaufsichtigung des Osterfeuers (Name, Adresse und Tel.- Nr. für Rückfragen):

.....

- Größe des Osterfeuers in m<sup>3</sup>: .....

### Teilnehmerkreis

- Dorf- oder Siedlergemeinschaft, Verein, Feuerwehr, Nachbarn oder Freunde

- Anzahl der Personen: .....

### Das Betreiben eines Osterfeuers als Brauchtum ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Das Osterfeuer hat als Bestandteil des Brauchtums öffentlichen Charakter.
- Feuer im privaten Kreise sind nicht zulässig.
- Das Brandgut besteht **ausschließlich aus pflanzlichen Grünabfällen** (z.B. Baum- oder Strauchschnitt, Äste und Zweige) und die Menge ist nicht größer als 150 m<sup>3</sup>.
- Das Material darf **nicht früher als 14 Tage** vor der Veranstaltung zusammengetragen werden, damit möglichst weitgehend verhindert wird, dass Tiere in dem Material Unterschlupf finden.
- Sämtliche Fremdmaterialien (z.B. Sperrmüll, Altreifen, lackierte und unbehandelte Hölzer, etc.) werden entfernt. Als Hilfsmittel für das Anzünden kommt trockenes Stroh in Betracht.
- Das Brenngut darf erst am Tag des Osterfeuers auf die endgültige Brandstelle verbracht und auf geschichtet werden. Dieses dient dazu, dass Fremdstoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage schwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
- Das Brauchtumsfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände und aussortierte Abfälle sind innerhalb einer Woche ordnungsgemäß zu entsorgen. Andernfalls ist von einer unerlaubten Lagerung von Abfällen abzugehen.
- Folgende **Sicherheitsabstände** sind im Einzelnen einzuhalten:
  - a. **mindestens 50 Meter** zu Bäumen, Sträuchern, Hecken und Wegseitenränder
  - b. **mindestens 100 Meter** zur Wohnbebauung, Wäldern, Mooren und Heiden
  - c. **mindestens 300 Meter** zu Schulen, Kindergärten
  - d. **mindestens 300 Meter** zu Gebäuden und /oder baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- und Brandgefahr.
- Das Feuer darf nicht angebrannt werden:
  - a. in Naturschutzgebieten, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaften
  - b. auf Flächen besonders geschützter Biotope
  - c. auf moorigen Untergrund

**Ich habe vom Inhalt des Anzeige- und Merkblattes Kenntnis genommen. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich ggfs. mit einer Überprüfung des angezeigten Osterfeuers z.B. durch die Samtgemeinde Barnstorf oder Polizei rechnen muss. Mit dem Betreten des o.a. Grundstückes/ Flurstückes zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei dem Osterfeuer um eine öffentliche, für jedermann zugängliche Veranstaltung handelt. Die/Der Veranstalter/in bleibt auch bei Anmeldung des Osterfeuers und trotz ggf. erfolgter behördlicher Kontrolle verantwortlich im haftungsrechtlichen Sinne.**

Ort und Datum

Name des Anzeigenden in Blockschrift

Unterschrift

**Hinweis: Es wird keine gesonderte Genehmigung oder Bestätigung für das angemeldete Osterfeuer zugeschickt; in der Regel reicht eine Fotokopie dieses Blattes!**